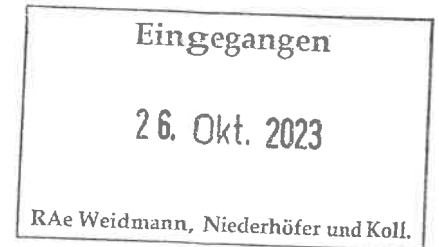


A 5 K 4009/21



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Weidmann, Niederhöfer & Koll.,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: ████████-21/dk/LG

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: ████████-423

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 5. Kammer - durch die Richterin ████████  
██████ als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 23. Oktober 2023

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.  
Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.12.2021 wird  
aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige, gehört der Gruppe der Hazara an und ist schiitischen Glaubens. Nach eigenen Angaben ist sie am ■■■■■ 2004 in Bamyan geboren. Ein rechtsmedizinisches Gutachten vom 28.05.2020 stellte ein Mindestalter von 17 Jahren fest, woraufhin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Geburtsdatum den ■■■■■ 2003 vermerkte. Die Klägerin verließ ihr Heimatland im Jahr 2015 und reiste am ■■■■■ 2020 in das Bundesgebiet ein, wo sie am 31.08.2020 einen förmlichen Asylantrag stellte.

Bei ihrer persönlichen Anhörung am 28.07.2021 vor dem Bundesamt gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass sie sich zuletzt in der Provinz Bamyan im Distrikt ■■■■■ aufgehalten habe. Sie habe dort mit ihren Eltern und Brüdern gelebt. Eine Schwester habe bei ihrem Ehemann gelebt. Ihr Vater habe das Haus verkauft, als sie Anfang oder Mitte des Jahres 2015 in den Iran gegangen seien. Dort hätten sie vier Jahre lang in Isfahan gelebt. Im Herbst 2019 seien sie weiter in die Türkei gereist. Von Griechenland sei sie dann allein weitergereist. Hier in Deutschland habe sie zwei Schwestern und einen Bruder. Sie habe die Schule bis zur 5. Klasse besucht. Ein Cousin ihres Vaters namens ■■■■■ habe Streit mit ihrem Vater gehabt aufgrund der Aufteilung der Ländereien. Er habe sie heiraten wollen. Sein Vater habe sich geweigert, da sie noch so jung gewesen sei. Der Cousin habe ihm gesagt, sie dürfe niemand anderen heiraten. Seine Familie habe ihnen im Gegenzug ein Schaf geschickt und ihr Vater sei auch vom Dorfältesten bedroht worden. Ein Jahr lang habe sie sich verstecken müssen. Da sei sie elf Jahre alt gewesen. Mit 12 Jahren habe sie das Land verlassen. Als sie eines Tages am Fluss gewesen sei, um ihre Kleidung zu waschen, sei sie diesem Cousin begegnet. Er sei ihr mit dem Auto gefolgt, als sie versucht habe, zu fliehen. Er und sein Fahrer hätten sie ins Auto gezogen und am Arm berührt. Er habe sie dann in der Nähe ihres Zuhauses aus dem Auto geworfen. Ihr Vater habe das gesehen und daraufhin mit dem Cousin diskutiert. Dieser und sein Fahrer hätten ihren Vater mit einer Eisenkette und einem Stromkabel geschlagen. Er habe sie selbst anschließend mit einer Kalaschnikow bedroht und ihrem Vater gedroht, dass er mit ihr alles machen

könne, wenn ihr Vater sie ihm nicht gebe. Er habe sie auch getreten. Ein paar Tage später habe ihr Vater sie und die Familie in ein Hotel in [REDACTED] gebracht. Dort hätten sie auf den Vater gewartet, jedoch die Nachricht erhalten, dass er sich im Krankenhaus befinde. Der Cousin habe von dem Fluchtversuch erfahren und ihn krankenhaushausreif geschlagen sowie ins Bein geschossen. Sie hätten fünf Nächte in dem Hotel verbracht. Nachdem ihr Vater aus dem Krankenhaus entlassen worden sei, habe er mit einem Schleuser gesprochen, woraufhin sie in den Iran gereist seien. Man habe ihrem Vater im Krankenhaus in Isfahan das Bein amputiert. Er sei zweimal operiert worden. Im Iran habe er eine Prothese erhalten.

Mit Bescheid vom 09.12.2021, zugestellt am 11.12.2021, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Nummer 1), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nummer 2) und stellte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG fest (Nummer 3). Zur Begründung hieß es im Wesentlichen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht gegeben seien. Sie habe eine begründete Furcht vor Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Das von ihr geschilderte Verfolgungsschicksal sei von vielen widersprüchlichen Angaben geprägt. So habe sie beispielsweise zunächst angegeben, bis zur Ausreise die Schule besucht zu haben. Dann habe sie erklärt, vor der Ausreise wegen des Cousins ihres Vaters nicht mehr in der Schule gewesen zu sein. Der geschilderte Bedrohungszustand über drei Jahre hinweg, ohne dass der angeblich mächtigere Cousin seinen Wunsch habe durchsetzen können, sei nicht nachvollziehbar und lebensfremd. Zudem habe die Schwester der Klägerin im Rahmen ihrer eigenen Anhörung angegeben, dass ihre Eltern bereits ca. 1985 in den Iran ausgereist seien und in Isfahan gelebt hätten. Demzufolge sei die Klägerin wahrscheinlich sogar im Iran geboren und nicht in Afghanistan. Sie habe auch ein falsches Geburtsdatum angegeben und keine Dokumente zum Beleg ihrer Identität vorgelegt. Es sei zu vermuten, dass sie eine Geschichte erfunden habe. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seien nicht gegeben. Es sei jedoch ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Klägerin hat am 21.12.2021 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, das Bundesamt habe festgestellt, dass sie als alleinstehende junge Frau nach Afghanistan zurückkehren müsste und somit

komplett ohne familiäres Netzwerk und als Frau nicht existenzfähig sei. Auch das Bundesamt gehe seit Änderung der sog. Länder-Leitlinien zu Afghanistan davon aus, dass jedenfalls alleinstehende Frauen in Afghanistan mit flüchtlingsrelevanter Verfolgung seitens des Taliban-Regimes zu rechnen hätten. Dass ihre Angaben in der Anhörung offenbar von den Angaben anderer Familienmitglieder abwichen, sei nicht entscheidungserheblich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.12.2021 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die in der mündlichen Verhandlung anwesende Beklagte beantragt schriftsätzlich, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angegriffenen Bescheid. Eine Abhilfe komme nicht in Betracht.

Mit Beschluss vom 21.08.2023 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten sind auf die bei der Entscheidung berücksichtigten Erkenntnismittel betreffend Afghanistan hingewiesen worden. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Anlage zur Niederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten - einschließlich der Akten zu den Asylverfahren der Eltern und Geschwister der Klägerin (Az.: ██████-423, ██████-423, ██████-423, ██████-423, ██████-1-423, ██████-2-423) - in elektronischer Form vor. Darauf, wie auch auf den Inhalt der Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die mit dem Hauptantrag auf die Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.12.2021 ist - soweit er angefochten worden ist - rechtswidrig und verletzt die Klägerin deshalb in ihren Rechten. Sie hat - zu dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer zuzuerkennen, der Flüchtling ist (§ 3 Abs. 1 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG), sofern er nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG erfüllt (§ 3 Abs. 4 AsylG). Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - ist der Ausländer gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Dabei sind die in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG aufgeführten Ausschlussgründe zu beachten.

Als Verfolgungshandlung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Die Verfolgung kann vom Staat sowie den weiteren in § 3c AsylG im Einzelnen aufgezählten Akteuren ausgehen. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.09.2013 - A 11 S 689/13 -, juris). Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 - Anerkennungsrichtlinie - abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in

der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, in diesem Zusammenhang ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Dabei kann eine Bedrohung i.S.d. § 3 AsylG nach § 28 Abs. 1a AsylG gleichermaßen auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Art. 5 Abs. 2 der RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU, der mit § 28 Abs. 1a AsylG in deutsches Recht umgesetzt wird, besagt, dass die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, auf Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes beruhen kann, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Für subjektive Nachfluchtbestände, die bereits während des Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit kein Filter. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese - anders als bei der Asylanerkennung gemäß § 28 Abs. 1 AsylG - nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Erst in dem (erfolglosen) Abschluss des Erstverfahrens liegt eine entscheidende zeitliche Zäsur; für nach diesem Zeitpunkt selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingssschutzes in der Regel vermutet (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 - 10 C 27.07 -, BVerwGE 133, 31). Im flüchtlingsrechtlichen Erstverfahren - wie hier - ist die Anerkennung subjektiver Nachfluchtgründe dagegen nicht begrenzt (BVerwG, Urteil vom 05.03.2009 - 10 C 51.07 -, BVerwGE 133, 221; Urteil vom 24.09.2009 - 10 C 25.08 -, BVerwGE 135, 49; vgl. zu alledem nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2011 - A 8 S 1116/11 -, EzAR-NF 62, Nr. 26).

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylbewerber vielfach befindet, genügt es bei alledem, dass er die Gefahr politischer Verfolgung glaubhaft macht (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, NVwZ 1985, 658, 660). Dem Asylbewerber obliegt es dabei, unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321.85 -, NVwZ 1987, 701 und Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, 38, 39). Das Gericht muss auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus der er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris).

Hieran gemessen hat die Klägerin Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ihr droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine relevante Verfolgung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin ihr Herkunftsland vorverfolgt verlassen hat, da zur Überzeugung der Einzelrichterin Nachfluchtgründe gegeben sind. Ihr droht im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan - mit ihrem besonderen individuellen Risiko- und Gefährdungsprofil - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe alleinstehender afghanischer Frauen, die über keinen männlichen Schutz verfügen und längere Zeit im (westlichen) Ausland gelebt haben.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborne Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgrenzbare Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Gem. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an



das Geschlecht anknüpft. Die Einzelrichterin geht unter Berücksichtigung der derzeitigen Erkenntnismittel davon aus, dass jedenfalls alleinstehende afghanische Frauen, die über keinen männlichen Schutz verfügen und längere Zeit im (westlichen) Ausland gelebt haben und damit eine bestimmte soziale Gruppe bilden, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere drohen ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Insoweit ist von einem Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG auszugehen (vgl. hierzu auch VG Wiesbaden, Urteil vom 17.11.2022 - 4 K 3363/17.WI.A -; auch VG Bremen, Urteil vom 24.06.2022 - 3 K 1386/20 -; Urteil vom 17.02.2023 - 3 K 2741/19 -; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.03.2023 - 7 A 94/22 -; VG Freiburg, Urteil vom 11.10.2021 - A 15 K 4778/17 -, jeweils juris).

Bereits vor der Machtübernahme der Taliban im Sommer 2021 war die afghanische Regierung nicht willens oder in der Lage, die Frauenrechte in Afghanistan vollumfänglich umzusetzen, allerdings konnten Mädchen grundsätzlich Bildungseinrichtungen besuchen, Frauen konnten studieren und weitgehend am Berufsleben teilnehmen. Eine Reihe von Gesetzen, Institutionen und Systemen sollte die Rechte von Frauen und Mädchen stärken. Gleichwohl wurden Frauen in der afghanischen Gesellschaft in vielfältiger Hinsicht diskriminiert. Die Entwicklung einer eigenständigen Lebensperspektive war Frauen ohne familiäre Unterstützung kaum möglich (ausführlich hierzu: AA, Lagebericht zu Afghanistan, 15.07.2021, S. 12 ff; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Afghanistan, 28.09.2023, S. 101 ff.; VG Bremen, Urteil vom 24.06.2022 - 3 K 1386/20 -, juris; VG Cottbus, Urteil vom 14.09.2022 - 6 K 589/17.A -, juris).

Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln hat sich die Situation afghanischer Frauen seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 weiter

drastisch verschlechtert. Seit Jahresbeginn 2022 nehmen Dekrete zu Kleidungsvorschriften, Geschlechtertrennung und Bewegungseinschränkungen durch das sog. Tugendministerium und weitere Behörden auf nationaler und Provinzebene zu. Die Taliban haben innerhalb kurzer Zeit viele Frauenrechte abgeschafft und Restriktionen eingeführt. Genderbasierte Menschenrechtsverletzungen gehören zur Tagesordnung. So gibt es zwar keine offizielle Anordnung, dass Frauen sich nur mit einer männlichen Begleitperson aus dem Verwandtenkreis (sog. Mahram) bewegen dürfen, örtlich können sich die Regeln jedoch täglich verändern. Ohne männlichen Vormund dürfen sie keine Behörden aufsuchen oder innerhalb des Landes keine längere Reise antreten, geschweige denn ins Ausland reisen. Seit Mai 2022 unterliegen Frauen einer Verschleierungspflicht (inkl. Gesichtsschleier). Restriktionen und das repressive gesellschaftliche Klima nehmen zu. Jüngste Anordnungen, darunter die Entlassung von Frauen aus Kindergärten und die Schließung aller Schönheitssalons, die eine wichtige Beschäftigungsmöglichkeit für Frauen und ein seltener Ort waren, an dem sich Frauen und Mädchen zusammenfinden konnten, zeigen, dass die Taliban immer härter gegen die Rechte von Frauen und Mädchen vorgehen (vgl. hierzu BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Afghanistan, 28.09.2023, S. 103). Die dadurch verursachte (Rechts-)Unsicherheit führt dazu, dass Frauen ihren Bewegungsradius einschränken. Wenn sie sich nicht regelkonform verhalten, ordnen die Taliban auch Disziplinarmaßnahmen gegen männliche Familienmitglieder an. Dies verstärkt massiv den Druck auf die weiblichen Familienmitglieder. Das Tugendministerium hat verkündet, dass Frauen das Haus nur noch verlassen sollten, wenn es unbedingt notwendig sei. Jedes Auftreten in der Öffentlichkeit ohne einen männlichen Begleiter stellt Berichten zufolge ein ernsthaftes Risiko dar. Geschlechtsspezifische Gewalt ist im ganzen Land verbreitet und kann kaum mehr gemeldet werden, da Frauen nicht mehr alleine auf eine Polizeistation gehen können. Insbesondere Frauen, die nicht den gängigen traditionellen Gesellschaftsvorstellungen entsprechen, werden bedroht, eingeschüchtert und getötet. Frauenhäuser wurden geschlossen. Das Risiko, Opfer häuslicher Gewalt zu werden, hat sich erhöht. Berichte über körperliche Züchtigungen von Frauen, etwa wegen moralischer Verbrechen, häufen sich. Hinzu kommen Berichte über Verhaftungen von Menschenrechtsaktivistinnen. So wurden etwa Ende 2022 mehrere Frauen aufgrund der Teilnahme an Protesten gegen das Universitätsverbot verhaftet und Proteste gegen die Schließung von Schönheitssalons im Juli 2023 gewaltsam aufgelöst. Frauen und Mädchen sind zudem einem erhöhten Risiko von Kinder- und

Zwangsheirat sowie der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt. Afghanische Frauen und Mädchen werden systematisch aus dem täglichen und öffentlichen Leben verdrängt und verfügen nur noch über einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung, Gesundheit, Schutz, Politik und Arbeit. Die Beschäftigung von Frauen ist stark zurückgegangen. Die Taliban haben Dekrete erlassen, die es afghanischen Frauen untersagen, für Nichtregierungsorganisationen und die Vereinten Nationen zu arbeiten. Frauen, die noch arbeiten können, sind in Bezug auf ihre Kleidung und ihr Verhalten erheblichen Einschränkungen unterworfen. So müssen seit Mai 2022 Nachrichtensprecherinnen vor der Kamera ihr Gesicht verhüllen. Afghanische Mädchen können die Schule grundsätzlich nur bis zur 6. Klasse, das letzte Jahr der Grundschule, absolvieren. Weiterführende Schulen für Mädchen sind aktuell in sechs von 34 Provinzen teilweise geöffnet. Die Mehrheit der Mädchen ist vom Zugang zu weiterführenden Schulen jedoch ausgeschlossen. Ende Dezember 2022 haben die Taliban ein Verbot für Frauen verkündet, Universitäten zu besuchen (ausführlich zum Ganzen: AA, Lagebericht zu Afghanistan, 26.06.2023, S. 12 ff.; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Afghanistan, 28.09.2023, S. 102 ff.; BAMF, Länderreport 57 Afghanistan - Die Situation von Frauen, 1996 - 2023, S. 14 ff.; Das Verschwinden der Afghaninnen aus der Öffentlichkeit, 02.02.2023, S. 1 ff.; ACCORD, Themendossier zu Afghanistan: Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure, 05.09.2023, S. 18 ff.; Amnesty Report, Afghanistan, Januar 2022, S. 4f.; Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, 20.06.2023, S. 4 ff., 14 ff.; Amnesty International, The Taliban's war on women - The crime against humanity of gender persecution in Afghanistan, 24.05.2023, S. 9 - 21; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 02.11.2022, S. 8 ff.; UN-AMA, Human rights situation in Afghanistan: May - June 2023 Update, 01.07.2023, S. 2; AAN, What do young afghan women do? A glimpse into everyday life after the bans, 17.08.2023, S. 2 f.; ausführlich auch VG Wiesbaden, Urteil vom 17.11.2022 - 4 K 3363/17.Wl.A -, juris; VG Cottbus, Urteil vom 14.09.2022 - 6 K 589/17.A -, juris; VG Bremen, Urteil vom 24.06.2022 - 3 K 1386/20 -, juris; Urteil vom 17.02.2023 - 3 K 2741/19 -, juris; VG Frankfurt, Urteil vom 12.05.2023 - 11 K 100/22.F.A -, juris).

Für die (hypothetische) Rückkehrprognose ist davon auszugehen, dass die unverheiratete, volljährige Klägerin allein nach Afghanistan zurückkehren würde. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihre Familie - bestehend aus ihren Eltern und mehreren Geschwistern -, die sich derzeit ebenfalls in Deutschland aufhält, sie begleiten würde. Ihr

Vater befindet sich nach den Angaben der Klägerin, die die Einzelrichterin nicht in Zweifel zieht, derzeit nach einem Schlaganfall in einem Pflegeheim. Im Rahmen einer realitätsnahen Rückkehrprognose kann des Weiteren bei erwachsenen Geschwistern nicht angenommen werden, dass die Rückkehr gemeinschaftlich erfolgt (vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 17.11.2022 - 4 K 3363/17.WI.A -, juris; auch VG Bremen, Urteil vom 24.06.2022 - 3 K 1386/20 -, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 12.09.2023 - 2 A 135/20 -, juris m.w.N.), zumal die Klägerin und ihre Geschwister nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben. Auch das Bundesamt ist davon ausgegangen, dass die Klägerin als alleinstehende Frau nach Afghanistan zurückkehren müsste (vgl. S. 8 des angegriffenen Bescheids vom 09.12.2021).

Ausgehend von einer umfassenden Gesamtwürdigung aller individuellen Umstände des Einzelfalls besteht in Anbetracht der derzeitigen Verhältnisse in Afghanistan für die Klägerin als alleinstehende Frau ohne männlichen Schutz bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine junge, alleinstehende Frau „im heiratsfähigen Alter“, die in Afghanistan über keine nahen (männlichen) Verwandten mehr verfügt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sie ihr Heimatland bereits mit ca. elf oder zwölf Jahren verlassen hat. Die prägenden Jahre ihrer Adoleszenz verbrachte sie im Iran und anschließend in verschiedenen europäischen Ländern (Griechenland und Deutschland). Daher ist nicht davon auszugehen, dass sie mit den für Afghanistan typischen Lebensverhältnissen und insbesondere mit dem derzeitigen streng islamisch-konservativen Rollenverständnis unter den Taliban besonders vertraut ist. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Einzelrichterin zudem den Eindruck gewonnen, dass die Klägerin, die sich seit Ende Februar 2020 im Bundesgebiet aufhält, bereits gut in die deutsche Gesellschaft integriert hat. Sie beherrscht die deutsche Sprache gut, so dass sie sich zum Teil auch ohne die Dolmetscherin mit der Einzelrichterin unterhalten konnte. Derzeit setzt sie die in Afghanistan und im Iran begonnene Schulausbildung fort. Sie berichtete, die mittlere Reife machen und Krankenschwester werden zu wollen. Obwohl sie nach dem Eindruck der Einzelrichterin eine eher zurückhaltende Persönlichkeit besitzt und angab, nicht viele Freunde zu haben, nimmt sie

aktiv am gesellschaftlichen Leben teil. So berichtete sie glaubhaft, mit anderen Personen [REDACTED]

[REDACTED]. Besonders hervorzuheben ist auch, dass sie eine selbstständige junge Frau ist, die derzeit in der Jugendhilfe allein eine eigene Wohnung bezieht sowie sich in Griechenland von ihrer Familie trennte und sich einer anderen afghanischen Familie, die sie dort kennenlernte, anschloss, um nach Deutschland zu weiterzureisen. Die Frage, ob sie sich aktuell ein Leben in Afghanistan vorstellen könne, hat sie entschieden unter Bezugnahme auf die derzeitige Situation und ihre dargelegten Fluchtgründe verneint. Angesichts der glaubhaften Schilderungen der Klägerin zu ihren Lebensverhältnissen in Deutschland ist die Einzelrichterin überzeugt, dass sie nicht dazu in der Lage wäre, sich einem dem traditionellen strengen Sitten- und Rollenbild von Frauen in Afghanistan angepassten Lebensstil, wie er derzeit Frauen in Afghanistan abverlangt wird, zu unterwerfen. Die selbstständige, „westlich geprägte“ Lebensweise, wie sie der Klägerin zu eigen ist, würden in Anbetracht der dargelegten derzeitigen Situation in Afghanistan in der dortigen Gesellschaft auf Ablehnung stoßen und erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Frauen können, wenn sie außerhalb des Hauses arbeiten, am öffentlichen Leben teilnehmen oder eine höhere Bildung haben, im traditionellen afghanischen Verständnis als „verwestlicht“ angesehen werden. Derart wahrgenommene Frauen verstoßen nach traditionellem Verständnis gegen kulturelle, soziale und religiöse Normen. Ähnliches gilt für alleinlebende Frauen, die in den Verdacht „unangemessenen Verhaltens“ geraten und so „moralischer Verbrechen“ beschuldigt werden können (vgl. VG Bremen, Urteil vom 17.02.2023 - 3 K 2741/19 -, juris m.w.N.; VG Wiesbaden, Urteil vom 17.11.2022 - 4 K 3363/17.WI.A -, juris). Auf einen männlichen Schutz könnte die Klägerin in Afghanistan nicht zurückgreifen. Zudem wäre sie - auch in Anbetracht der fehlenden Zumutbarkeit eines solchermaßen angepassten Sozialverhaltens - in Afghanistan jeder persönlichen Zukunftsperspektive beraubt.

Gefahrerhöhend kommt hinzu, dass sie der besonders diskriminierten Volksgruppe der Hazara angehört und gleichzeitig als Schiitin ebenfalls Mitglied einer religiösen Minderheit in Afghanistan ist (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Afghanistan, 18.09.2023, S. 92, 97 f.; ACCORD, Themendossier zu Afghanistan: Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure, 05.09.2023, S. 23 f.; auch VG Wiesbaden, Urteil vom 17.11.2022 - 4 K 3363/17.WI.A -, juris).

Gründe, die der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere zeigt sich nicht, dass der Klägerin Schutz vor der ihr drohenden Verfolgung geboten (§ 3d AsylG) oder ihr eine Fluchtalternative (§ 3e Abs. 1 AsylG) zur Verfügung stehen würde. Mit dem Zusammenbruch der bisherigen Regierung und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban am 15.08.2021, der Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan sowie der Vorstellung der neuen Regierung am 07.09.2021 sind die Taliban nunmehr als staatlicher Akteur i.S.v. § 3c Nr. 1 AsylG anzusehen (VG Bremen, Urteil vom 17.02.2023 - 3 K 2741/19 -, juris; VG Cottbus, Urteil vom 05.11.2021 - 6 K 248/17.A -, juris; VG Kassel, Urteil vom 30.01.2023 - 7 K 4212/17.KS.A -, juris), so dass eine unmittelbar staatliche Verfolgung vorliegt. Mit der landesweiten Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban stellt sich für eine Frau in der Lage der Klägerin damit auch nicht die Frage internen Schutzes in anderen Landesteilen (vgl. VG Bremen, Urteil vom 17.02.2023 - 3 K 2741/19 -, juris). Unabhängig davon wäre die Klägerin angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage in Afghanistan und die eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen nicht in der Lage, das notwendige Existenzminimum für sich zu erwirtschaften. Auf ein tragfähiges familiäres oder soziales Netzwerk kann sie in Afghanistan nicht zurückgreifen (ausführlich zur derzeitigen humanitären Situation in Afghanistan: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.02.2023 - A 11 S 1329/20 -; Urteil vom 28.03.2023 - A 11 S 3477/21 -; SächsOVG, Beschluss vom 24.05.2023 - 1 A 472/20.A -, jeweils juris). Davon ist auch das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid vom 09.12.2021 ausgegangen.

Mit der Flüchtlingsanerkennung bedarf es keiner behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung mehr über die Gewährung subsidiären Schutzes. Aus Gründen der Klarstellung ist der Bescheid vom 09.12.2021 auch insoweit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten

lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

